

verstorben:

Universitätsprofessorin Dr. Dorothea Möhle (1. 9. 94), Universitätsprofessor Dr. Klaus Heipcke (6. 10. 94).

Kassel, 15. Dezember 1994

**Der Präsident der Universität
Gesamthochschule Kassel
III B.1**

bei der Technischen Hochschule Darmstadt
ernannt:

zu **Universitätsprofessorinnen/-professoren C 4 (BaL)** Dr. Felicitas Pfeifer (11. 5. 94), Dr. Gerd Balzer (5. 10. 94), Barbara Jakubeit (1. 12. 94);

zu **Universitätsprofessorinnen/-professoren C 3 (BaL)**, Dr. Erich Gruber (19. 4. 94), Dr. Stephan Kempe (21. 4. 94), Dr. Manfred Martin (1. 7. 94), Dr. Arne Skerra (16. 11. 94);

zu **Wissenschaftlichen Assistentinnen/Assistenten (BaZ)** Dr. Cornelia Denz (19. 5. 94), Dr. Sabine Wolf (1. 7. 94), Elke Seitz (11. 8. 94), Dr. Klaus Jöhnk (20. 10. 94), Dr. Rafael Ratajczak (25. 8. 94);

zum **Akad. Oberrat Akad. Rat (BaL)** Dr. Rolf Lindner (1. 12. 94);

zur **Akad. Rätin (BaL)** Akad. Rätin z. A. Dr. Ulrike Brandt (16. 6. 94);

zum **Akad. Rat Kustos (BaL)** Dr. Stefan Schneckenburger (29. 11. 94);

zum **Akad. Rat z. A.** Dr. Christoph Thies (27. 10. 94);

zur **Amifrau Oberinspektorin (BaL)** Karin Seeber (1. 12. 94);

zum **Oberinspektor Inspektor (BaL)** Detlef Brandes (1. 7. 94);
zu **Inspektorinnen/Inspektoren (BaL)** Inspektorin (BaP) Andrea Lagerpusch (1. 9. 94), Inspektorin Michaela Seliger (6. 9. 94), Inspektor (BaP) Ralf Katzenmayer (12. 12. 94);
zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Kerstin Schäfer (1. 10. 94), Andrea Effer (25. 11. 94);
zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektoranwärterin (BaW) Nicole Krug (28. 10. 94);
zu **Inspektoranwärter/innen (BaW)** Diana Pöpke, Boris Pilarski (beide 1. 10. 94);

emeritert:

Universitätsprofessor Dr. Johannes Wissmann (30. 9. 94);

in den Ruhestand getreten:

Akad. Direktor Dr. Klaus Müller (30. 9. 94), Dr. Klaus Rettig (30. 9. 94), Dr. Jakob Henzel (30. 9. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Universitätsprofessor Dr. Werner Lauterborn (30. 9. 94);

verstorben:

Emeritierter Universitätsprofessor Dr. Georg Friedrich Koch (7. 10. 94), Akad. Oberrat Dr. Peter Burow (30. 9. 94).

Darmstadt, 15. Dezember 1994

**Der Präsident der
Technischen Hochschule Darmstadt
V C — 306**

StAnz. 1/1995 S. 30

21

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Treburer Unterau“ vom 14. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das ehemalige Tonabbaugebiet mit seinen Kleingewässern und umgebenden Gebüsch und Auwäldern, dem Grünland und den Streuobstbeständen südwestlich von Trebur wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Treburer Unterau“ besteht aus Flächen der Flur 1 in der Gemarkung Treburer Auen und der Flur 8 in der Gemarkung Astheim, Gemeinde Trebur, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 10,11 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen noch weitgehend der natürlichen Dynamik des Rheinstroms ausgesetzten Auebereich der Mannheimer-Opppenheimer Rheinniederung innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Nördliche Oberrheinniederung zu erhalten und zu sichern. Der Schutz gilt insbesondere dem ehemaligen Tonabbaugebiet mit seinen von Röhricht umstandenen Kleingewässern, den aus Sukzession hervorgegangenen Gebüsch- und Waldkomplexen sowie den wertvollen Stromtalwiesen. Schutzziel ist die extensive, einzelstammweise Nutzung des Waldes, die Entnahme aller Hybridpappeln, die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und die extensive Nutzung aller Grünlandflächen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 14, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Eichen-Ulmen-Auwaldes dienen:
 - a) Einzelstammnutzung im Rahmen der Durchforstung und zur Standraumregulierung in Altbeständen,
 - b) Nutzung von Kalamitäten unter Belassung von 20% Totholz in allen Entwicklungsstadien,
 - c) Verjüngung auf natürlichem Wege und ohne Schutzmaßnahmen
 durch bodenschonende Aufarbeitungsverfahren unter weitestgehender Schonung des Ökosystems und Beachtung der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. die Ausübung der Einzeljagd in der Zeit von 15. Juni bis Ende Februar, jedoch ohne Fallenjagd, sowie die Durchführung einer Gesellschaftsjagd in den Monaten Dezember oder Januar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

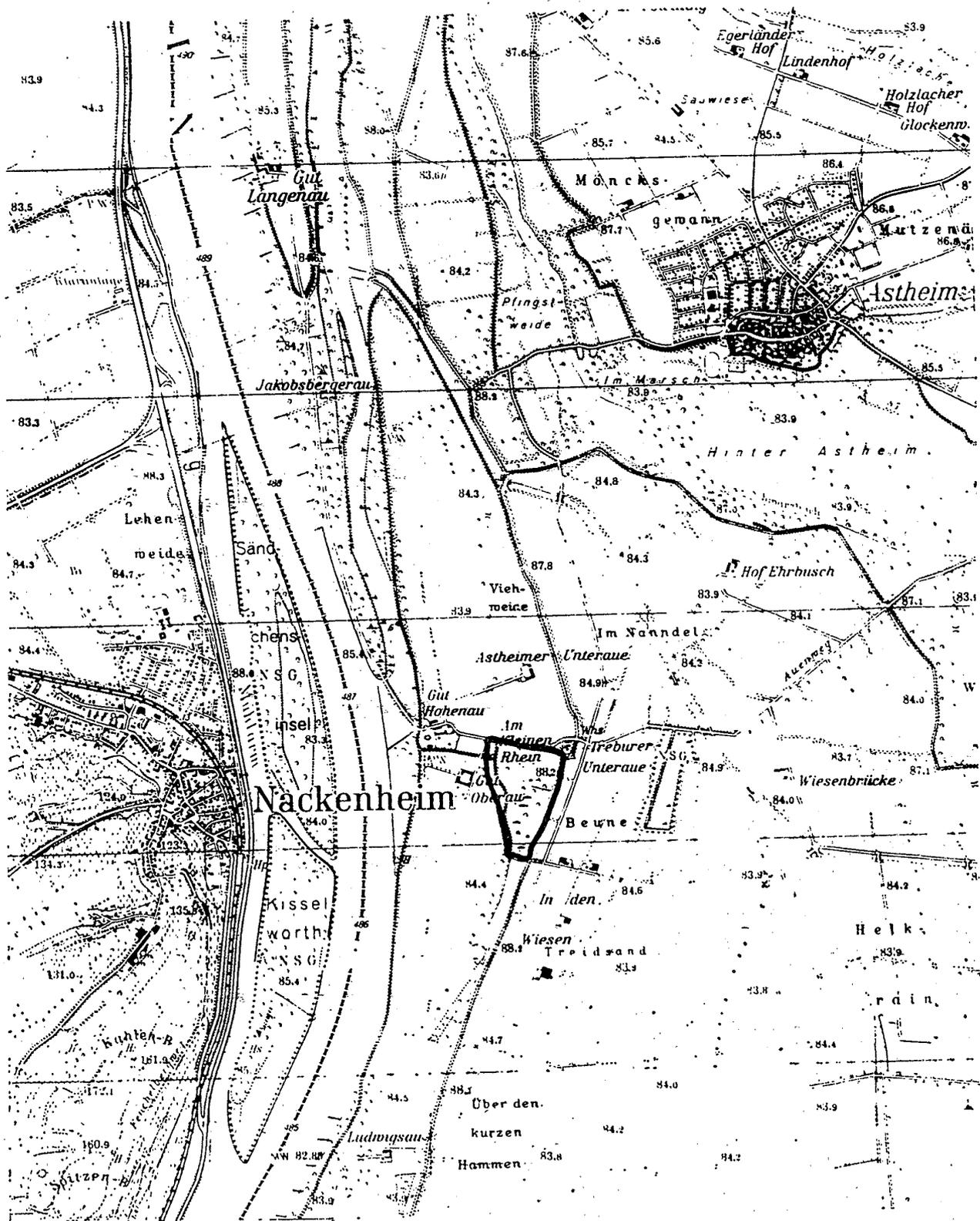
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 14. Dezember 1994

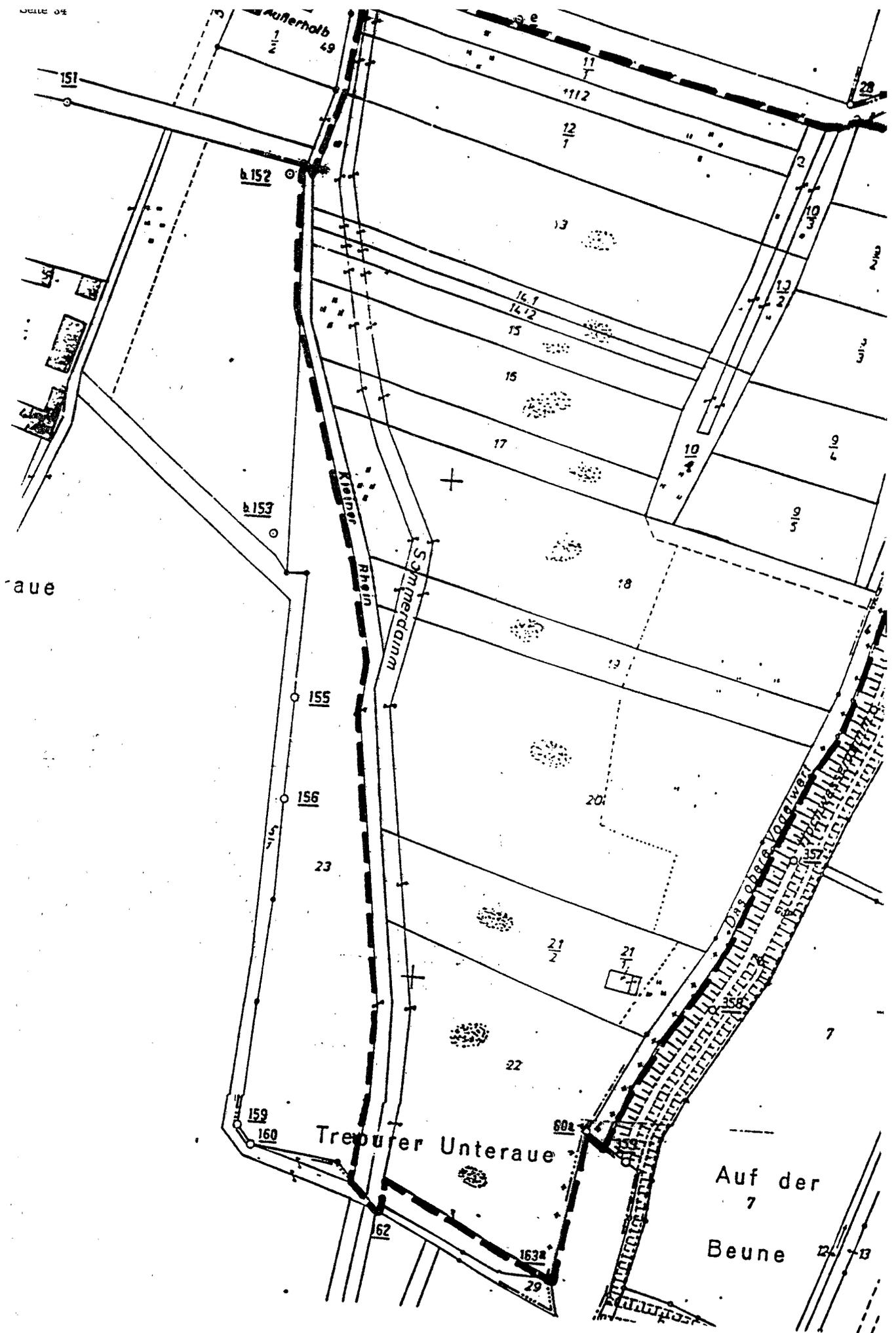
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

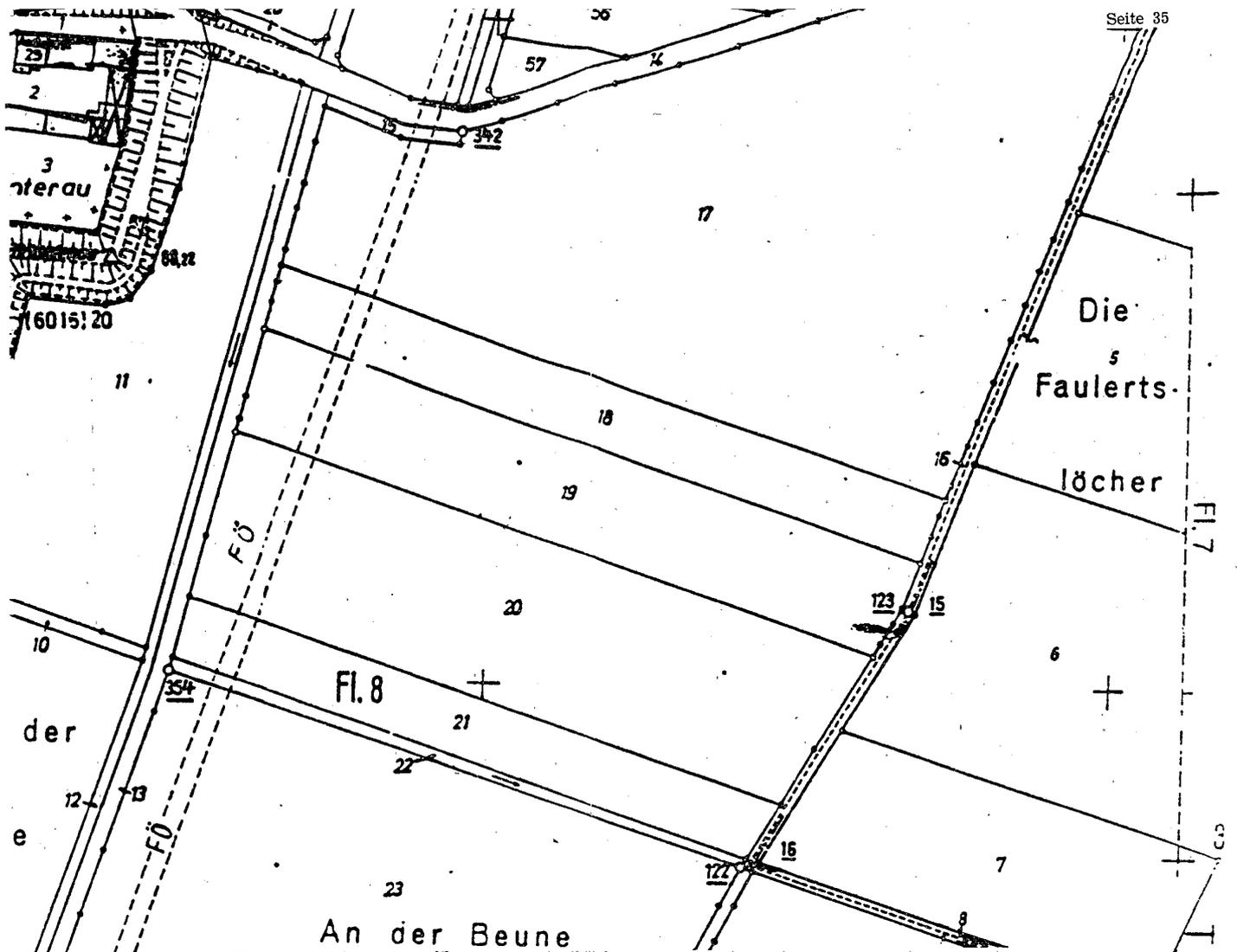
StAnz. 1/1995 S. 31



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6016, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Treburer Unterau“





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Treburer Unterau“
 vom 14. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 14. Dezember 1994
 gez. Dr. Daum
 Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Groß-Gerau	
Gemeinde:	Trebur	
Gemarkung:	Treburer Auen	Astheim
Flur:	1	8

Seite 35

TREBUR

Fl. 7

5531
5531

26 An